

Gerhard Arnhardt

Die Erneuerung des „Elementar-Volksschulwesens“ im Rahmen der liberalen Staatsreformen nach 1831 in Sachsen

Die sächsische Verfassung aus dem Jahre 1831 gewährte lang erträumte Menschen- und Bürgerrechte. In der Tradition christlicher Ethik, der Aufklärung und der Klassik beförderten daraufhin Angehörige der Geistlichkeit und der liberalen Intelligenz um Bernhard August von Lindenau eine Gesetzgebung, die tiefgreifende Veränderungen in vielen Lebensbereichen ermöglichte. Den Stellenwert der Bildung des Volkes in diesem Reformprozeß charakterisierte der Jenaer Schuldirektor Heinrich Gräfe in seiner Schrift „über Schulreform, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen“ wie folgt: „Freisinnige Verfassungen und Staatseinrichtungen sind ohne entsprechenden Grad von Volksbildung nichts als tote Formen, und sie haben weder Halt noch Segen in einem Lande, das auf einer niedrigen Stufe der Bildung steht. Nur für ein gebildetes Volk sind sie eine Wohltat.“¹⁾

Sollte das verfassungsmäßig begründete Reformwerk durch Städteordnung, Landgemeindeordnung, durch die Erneuerung der Staatsverwaltung, des Finanz- und Heereswesens und der Justiz greifen, mußte eine Neuordnung des Bildungswesens damit einhergehen. Auf diese Grunderkenntnis war die neue, verfassungsmäßig verbürgte Bildungspolitik nach 1831 in Sachsen angelegt.

Mit der Errichtung des Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht am 1. Dezember 1831, dem Christian Gottlieb Müller vorstand, hatte sich der sächsische Staat auch ein dirigierendes Organ geschaffen, das zunächst mit vier Ministerialbeamten und sieben Hilfskräften kraftvoll an die Arbeit ging. Im gelehrten Bildungswesen galt es, die produktiven neuhumanistischen Entwicklungsschübe, die vom reformerischen Wirken Peter Karl Wilhelm von Hohenthals, Johann August Ernestis und Franz Volkmar Reinhardts ausgegangen waren, in den Landesschulen und den städtischen Gymnasien zeitgemäß weiterzuführen. Besonders dringlich aber war die Ordnung des Elementarschulwesens.

Trotz der bereits 1769 in Sachsen eingeführten Schulpflicht gab es bislang weder soziale, organisatorische, materielle noch schulrechtliche Rahmenbedingungen, um diese auch durchgängig zu gewährleisten. Katecheten- und Kinderlehrschulen, Privatschulen und diskriminierte Winkelschulen,²⁾ Küster- und Pfarrschulen trugen mit unzulänglichen Mitteln die Hauptlast der Volksbildung. Der überquellende Unterbau vieler städtischer Schulen war zur kaum verkraftbaren Last für Schüler und Lehrer geworden. Johannes Meyer, Gotthilf Ferdinand Döhner, Gerhard Schmidt, Horst Lehnert, Karl Preusker u.a. haben solche Detailprobleme eindrucksvoll beschrieben. Authentische Einblicke in die Erziehungswirklichkeit des niederen Schulwesens gewährt uns Gottlob Leberecht Schulze mit seiner Schrift „Das Volksschulwesen in den Königl. Sächs. Landen von seiner mangelhaftesten und hilfsbedürftigsten Seite dargestellt und den jetzt versammelten Ständen des Königreichs zu ernster Beratung empfohlen“. Seine Kritik an den Unzulänglichkeiten der 687 Katecheten- und Kinderlehrschulen mit 41 200 Schülern und den 731